

Art. 23

Die Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. März 2013 beraten und genehmigt und treten ab genanntem Datum in Kraft.

Änderungen wurden an der Hauptversammlung vom 10. April 2024 vorgenommen.

Thun, 16. April 2024

Präsidium: Katharina Rubin

Sekretariat: Christine Flück Studer

STATUTEN

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem **Namen *Schwerkranke begleiten (VSb)*** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat seinen Sitz in Thun.

Art. 2

Er wurde am 5. Mai 1994 gegründet unter dem Namen ***Verein zur Begleitung Schwerkranker Region Thun.***

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 3

Der Verein fördert die Tätigkeiten von Personen, welche sich aktiv und freiwillig für die Anliegen von Palliative Care einsetzen.

Zur Erreichung seiner Ziele sucht der Verein die Kooperation mit Institutionen, welche auf regionaler Ebene im gleichen Bereich tätig sind.

Art. 4

Die Einsätze der freiwilligen Begleiter und Begleiterinnen beschränken sich auf die Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden. Sie ergänzen diejenigen der Spitex-Dienste, des Pflegepersonals, der Ärzte und der Seelsorger.

Die Priorität der Begleiteinsätze gilt der Entlastung betreuender Angehöriger.

Art. 5

Das Ausführen von medizinischen Massnahmen ist ausgeschlossen, ebenso Arbeiten im Bereich der Hauspflege. Für lebenserhaltende und -rettende Massnahmen sind

Begleiterinnen und Begleiter nicht letzt-verantwortlich.
Die Mitwirkung bei lebensverkürzenden Massnahmen und die Verantwortung für solche wird abgelehnt.

Art. 6

In den Aufgabenbereich des Vereins fallen:

- der Aufbau, die Aus- und Weiterbildung, sowie die Betreuung von Begleitgruppen.
- die Organisation und Koordination der Einsätze.
- die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für seine Ziele.

3. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein kennt drei Arten von Mitgliedschaft.

Art. 8

- A Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Sie sind an der HV stimmberechtigt.
- B Kollektivmitgliedschaft für juristische Personen (öffentliche Körperschaften, Vereine, Firmen). Sie verfügen an der HV über eine Delegiertenstimme.
- C Gönnermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen, welche den Verein regelmässig finanziell unterstützen. Sie übernehmen keine weiteren Verpflichtungen. An der HV haben sie keine Stimme.

Art. 9

Der Eintritt als Einzel- oder Kollektivmitglied erfolgt formell mit Antragsformular unter Zustimmung des Vorstandes.

Die Gönnermitgliedschaft entsteht durch die erste Einzahlung. Sie erlischt zwei Jahre nach der letzten Beitragsleistung.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für Aufgaben und Aktivitäten innerhalb des Vereinsziels eingesetzt werden.

Das durch die HV genehmigte Budget ist verbindlich. Der Vorstand ist jedoch befugt, für ausserordentliche Aktivitäten oder Anschaffungen auf Mittel aus Legaten zurückzugreifen.

Für die Arbeit des Vereins stehen die Eigenmittel des Vereins zur Verfügung.

Der Vorstand ist nicht befugt, Darlehen oder Bankkredite aufzunehmen.

Art. 20

Nach Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.³

7. Schlussbestimmungen

Art. 21

Ergänzendes Recht:

Für alle in diesen Statuten nicht berührten Fragen sind die Bestimmungen des ZGB massgebend.

Art. 22

Vorstehende Statuten können an jeder ordentlichen Hauptversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden. Anträge hierzu sind mindestens drei Monate vor der beschlussfassenden Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Absatz geändert an der Hauptversammlung vom 10.04.2024

- Bestimmung und Leitung der HV
 - Wahlen von besoldeten und unbesoldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Verfassung des Vereins-Jahresberichtes
-
- Erfüllung der Zweckbestimmungen des Vereins gemäss Art. 3
 - Ernennung von Kommissionen für besondere Aufgaben.

Unterschriftenregelung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu zweien: Präsidium und/oder Kassierin/Kassier zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.¹

Art. 17

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der HV schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, die weder dem Vorstand noch einer Kommission angehören.²

6. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 18

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitgliedern,
- dem Ertrag aus Spenden und Gönnerbeiträgen,
- dem Ertrag aus erbrachten Leistungen,
- dem Ertrag des angelegten Kapitals.

Art. 19

Rechnungs- und Vereinsjahr sind identisch mit dem Kalenderjahr.

¹ Absatz geändert an der Hauptversammlung vom 10.04.2024

² Satz geändert an der Hauptversammlung vom 10.04.2024

4. Mutationen

Art. 10

Ein Austritt kann erfolgen:

- für Einzelmitglieder jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung,
- für Kollektivmitglieder durch schriftliche Austrittserklärung auf die Hauptversammlung hin.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- sofern ein Einzel- oder Kollektivmitglied den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht einbezahlt hat.

Art. 11

Der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt. Es steht jedoch jedem Mitglied frei, die Entwicklung des Vereins durch Mehrbeiträge nach Kräften zu unterstützen.

Derjenige für Kollektivmitglieder beträgt – sofern keine Einzelabsprache getroffen wird – das Zehnfache des Einzelmitgliederbeitrages.

5. Vereinsorgane

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen.

Art. 13

Die Hauptversammlung (HV)

- a Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, normalerweise im März. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

- b Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand einberufen oder von 1/5 der Mitglieder auf eigene Initiative verlangt werden.
- c Ordentliche und a.o. Versammlungen müssen schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus einberufen werden.

Art. 14

Geschäfte der Hauptversammlung

Als ordentliche Geschäfte sind von der HV mit einfachem Mehr zu erledigen:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Genehmigung des Budgets
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages
7. Wahl der Vorstandsmitglieder; der Präsidentin / des Präsidenten
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Anträge, sofern diese mindestens 30 Tage vor der HV eingereicht wurden
10. Genehmigung von Reglementen für Aus- und Weiterbildung, Entschädigung an die Vermittlungsstelle, usw.
11. die Auflösung des Vereins, mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden, oder wenn die Organe nicht mehr bestellt werden können.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser der Vorstand beantragt der HV die Aufnahme des Geschäftes in die Traktandenliste.

Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand sorgt für das Protokoll und die nötige Publikation an die Vereinsmitglieder.

Art. 15

Der Vorstand

besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Personen:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Kassierin / Kassier
- Sekretärin / Sekretär
- weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

Die Präsidentin / der Präsident wird aus der Reihe der Vorstandsmitglieder durch die HV auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens auf drei Amtszeiten möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein eventueller Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die HV hin. Die Rücktrittserklärung soll mindestens einen Monat vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Vertretung nach aussen und alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind
- Beschaffung und Verwaltung der Finanzen
- Ausarbeitung des Budgets
- Förderung von Aus- und Weiterbildung
- Ausarbeitung von Reglementen